

*iff* | Grindelallee 100 | 20146 Hamburg

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
Frau Schwudke, RA 6  
Nur per E-Mail: RA6@bmj.bund.de

Hamburg, 08.05.2024

**Betreff: Evaluation des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht (Art. 107a EGlInsO)**

**Stellungnahme institut für finanzdienstleistungen e.V. (*iff*)**

Sehr geehrte Frau Schwudke, sehr geehrter Herr Bornemann, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit in oben genannter Angelegenheit angehört zu werden.

Da wir als Mitglied im AK InsO bei der Erstellung der Stellungnahme mitgewirkt haben, schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) zur oben genannten Evaluation an und verweisen insofern auf deren Ausführungen.

Als ein mit Schuldnerberatungsstellen im gesamten Bundesgebiet vernetztes Institut – u.a. zurückzuführen auf die Bereitstellung der in einer Vielzahl von Beratungsstellen genutzten Software CAWIN sowie unseren jährlichen Überschuldungsreport – beobachten wir die Situation, dass vermehrt Freiberufler, Solo- und Kleinselbständige die Schuldnerberatungsstellen aufsuchen. Wir haben dem Thema in unserem letztjährigen Überschuldungsreport einen eigenen Schwerpunkt gewidmet, der die vielfältigen Probleme aufzeigt.

Freiberufler, Solo- und Kleinselbständige benötigen Unterstützung im Rahmen der Vorbereitung ihres Regelinsolvenzverfahrens, gleichwohl kann die Mehrheit dieser Personengruppe anwaltliche Hilfe aus finanziellen Gründen nicht in Anspruch nehmen. Diese konstant wachsende Zahl an natürlichen Personen hat nach geltendem Recht keinen Zugang zu Hilfen oder Unterstützungen,

weil die Vertretung auf eine solche in Verbraucherinsolvenzverfahren beschränkt ist. Damit wird das Gesetz dem veränderten Beratungsbedarf nicht mehr gerecht. Die gerichtliche Vertretungsbefugnis der als geeignet anerkannten Stellen sollte entsprechend auf alle natürlichen Personen ausgeweitet werden, ohne gleichzeitig aber diesen eine Verpflichtung aufzuerlegen. Auf diese Weise wäre es anerkannten Stellen zumindest aber erlaubt, Hilfe und Unterstützung anzubieten, und ein erster, notwendiger Schritt wäre getan.

Mit freundlichen Grüßen



Sally Peters  
Geschäftsführende Direktorin